



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 17
Seite 273 bis 288

26. Juni 1995

Redaktion: H. Leufen
Telefon: 0371 531 1657

Inhalt

- | | |
|---------------|--|
| 20. Juni 1995 | Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau |
| 20. Juni 1995 | Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau |

Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Vom 20. Juni 1995

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau am 12. Juli 1994 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Grundzüge der Soziologie/Allgemeine Soziologie
- § 12 Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung/Empirische Sozialforschung
- § 13 Sozialstrukturanalyse/Sozialstrukturanalyse und Theorien moderner Gesellschaften
- § 14 Bevölkerung, Lebensalter, Familie
- § 15 Industrie- und Techniksoziologie
- § 16 Regionalforschung und Sozialplanung

- § 17 Betriebswirtschaftslehre
- § 18 Sozial- und Wirtschaftsgeographie
- § 19 Öffentliches Recht
- § 20 Pädagogik
- § 21 Politikwissenschaft
- § 22 Psychologie
- § 23 Volkswirtschaftslehre

III. Prüfungsvorleistungen

- § 24 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 25 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 26 Studienangebot
- § 27 Anrechnung von Studienleistungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Empfohlener Aufbau des Soziologie-Studiums (Diplomstudiengang)

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 20. Juni 1995 das Studium der Soziologie an der

Technischen Universität Chemnitz-Zwickau.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit für das Diplomstudium beträgt neun Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- * Vorlesungen (V)
- * Seminare (S)
- * Praktika (P)
- * Übungen (Ü)
- * Kolloquien (K)
- * Exkursionen (E)

Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6

Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Soziologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der fachspezifischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Diplom-Studiengang Soziologie ist Aufgabe des Fachgebietes, das einen besonderen Fachstudienberater benennt. Darüber hinaus beteiligen sich alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter an der fachlichen Beratung der Studenten. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der

Schwerpunkte des gewählten Faches. Für die fachliche Beratung in den Wahlpflichtfächern sind die jeweiligen Fachgebiete zuständig. Der Prüfungsausschuß bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

Das Studium des Diplom-Studienganges Soziologie umfaßt 95 Semesterwochenstunden (SWS) in den soziologischen Teilgebieten. Hinzu kommen in der Regel je 20 SWS in zwei Wahlpflichtfächern. Von diesen Stunden entfallen jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

(1) Das Grundstudium des Studienganges Diplom-Soziologie setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, die in folgendem Umfang zu belegen sind:

- * Grundzüge der Soziologie 22 SWS
- * Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung 16 SWS
- * Sozialstrukturanalyse 8 SWS
- * ein Wahlpflichtfach aus den folgenden Gebieten: 10 SWS
 - Öffentliches Recht/Psychologie/Volkswirtschaftslehre

(2) Das Hauptstudium des Studienganges Diplom-Soziologie setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, die in folgendem Umfang belegt werden sollen:

- * Allgemeine Soziologie 8 SWS
- * Erstes Wahlpflichtfach 10 SWS

(3) Bis zum Abschluß des Hauptstudiums müssen weiterhin folgende Bereiche studiert werden, die im folgenden Umfang zu belegen sind:

- * zwei Spezielle Soziologien aus folgenden Teilgebieten: je 16 SWS
 - Bevölkerung, Lebensalter, Familie
 - Empirische Sozialforschung
 - Industrie- und Techniksoziologie
 - Regionalforschung und Sozialplanung
 - Sozialstrukturanalyse und Theorie moderner Gesellschaften
- * ein Forschungspraktikum 8 SWS
- * eine soziologische Exkursion
- * ein zweites Wahlpflichtfach aus folgenden Gebieten: 20 SWS
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Sozial- und Wirtschaftsgeographie
 - Öffentliches Recht
 - Pädagogik
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie
 - Volkswirtschaftslehre

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind hauptsächlich Veranstaltungen aus den Bereichen Grundzüge der Soziologie, Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung, Sozialstruk-

turanalyse sowie den beiden Wahlpflichtfächern zu studieren. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vierstündigen Klausuren in Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung und in dem ersten Wahlpflichtfach sowie jeweils einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Fach Grundzüge der Soziologie und in Sozialstrukturanalyse. Abweichend hiervon können die Studienordnungen für Wahlpflichtfächer aus anderen Fakultäten vorsehen, daß die Diplom-Vorprüfung studienbegleitend abgelegt werden kann. Die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung eines Faches berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Diplom-Vorprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus dem Bereich Allgemeine Soziologie, aus zwei zu wählenden Teilgebieten der Speziellen Soziologien nach § 9 Abs. 3 und aus den beiden Wahlpflichtfächern zu studieren. Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. In der Diplomprüfung sind in den drei Teilgebieten der Soziologie (Allgemeine Soziologie, Spezielle Soziologie I, Spezielle Soziologie II) sowie in den beiden Wahlpflichtfächern jeweils eine vierstündige Klausur und eine halbstündige mündliche Prüfung als Prüfungsleistungen zu erbringen. Abweichend hiervon können die Studienordnungen für Wahlpflichtfächer aus anderen Fakultäten andere Prüfungsformen vorsehen. Die im Anschluß an die Prüfungen zu schreibende Diplomarbeit ersetzt in einem der soziologischen Fächer die Klausur als Prüfungsleistung.

§ 11

**Grundzüge der Soziologie (Grundstudium)
Allgemeine Soziologie (Hauptstudium)**

(1) Im Bereich Allgemeine Soziologie/Grundzüge der Soziologie sollen im Verlauf des Studiums insgesamt 38 SWS belegt werden, wobei der Schwerpunkt (etwa 2/3 der Veranstaltungen) im Grundstudium liegen sollte. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt der Belegung ist dabei optional. Bei dem zweisemestrigen Forschungspraktikum ist eine inhaltliche Anbindung an alle Bereiche im Hauptstudium möglich. Es bietet sich folgender Aufbau des Studiums an:

a) Veranstaltungen im Grundstudium

- 1. Einführung in die Soziologie (V) 2 SWS
- 2. Sozialwissenschaftliche Arbeitstechniken (Ü) 2 SWS
- 3. Mikrosoziologie I (V) 2 SWS
Übung: Mikrosoziologie I (Ü) 2 SWS
- 4. Mikrosoziologie II (V) 2 SWS
Übung: Mikrosoziologie II (Ü) 2 SWS
- 5. Makrosoziologie I (V) 2 SWS
Übung: Makrosoziologie I (Ü) 2 SWS
- 6. Makrosoziologie II (V) 2 SWS
Übung: Makrosoziologie II (Ü) 2 SWS
- 7. Vertiefende Veranstaltungen zur soziologischen Theorie und zur Geschichte der Soziologie 2 SWS

b) Forschungspraktikum

- * Forschungspraktikum I (P) 4 SWS
- * Forschungspraktikum II (P) 4 SWS

c) Soziologische Exkursion

- d) Veranstaltungen im Hauptstudium
 - * Übung Allgemeine Soziologie (Ü) 2 SWS
 - * Übung/Seminar Allgemeine Soziologie (Ü/S) 2 SWS
 - * Seminar Allgemeine Soziologie (S) 2 SWS
 - * Prüfungskolloquium Allgemeine Soziologie (K) 2 SWS
- (2) Im Grundstudium muß jeweils ein Leistungsnachweis in den Übungen Mikro- und Makrosoziologie erworben werden. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium muß in einem Seminar erworben werden.

§ 12

Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung (Grundstudium)

Empirische Sozialforschung (Hauptstudium)

(1) Im Bereich der Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung sind im Grundstudium 16 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen. Diese sollten so belegt werden, daß in jedem der vier Grundstudiumssemester vier SWS besucht werden. Es bietet sich folgender Aufbau an:

- 1. Methoden der Empirischen Sozialforschung I:
 - Einführung (V) 2 SWS
 - Statistik I: Grundlagen der Statistik (V/Ü) 2 SWS
- 2. Methoden der Empirischen Sozialforschung II:
 - Fragebogenkonstruktion (S/Ü) 2 SWS
 - Statistik II: Regressions- und Varianzanalyse (V/Ü) 2 SWS
- 3. Methoden der Empirischen Sozialforschung III:
 - Qualitative Methoden (S) 2 SWS
 - Statistik III: Rechnergestützte Datenauswertung (S/Ü) 2 SWS
- 4. Spezielle Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung (S) 2 SWS
 - Spezielle Techniken sozialwissenschaftlicher Statistik (S) 2 SWS

(2) Im Bereich der Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung sind im Grundstudium drei Leistungsnachweise zu erwerben. Hiervon sind zwei Nachweise im Bereich "Statistik" und ein Nachweis im Bereich "Methoden" zu erbringen. Die Wahl der Lehrveranstaltung, in der ein Leistungsnachweis erbracht werden soll, steht den Studierenden frei.

(3) Wird im Hauptstudium die Empirische Sozialforschung als Spezielle Soziologie gewählt, so sind in diesem Bereich 16 SWS zu belegen. Diese sollten so belegt werden, daß in jedem der vier Hauptstudiumssemester vier SWS belegt werden.

- * Methoden der Evaluationsforschung (V/Ü) 2 SWS
- * Methoden international vergleichender Sozialforschung (V/Ü) 2 SWS
- * Spezielle Techniken sozialwissenschaftlicher Statistik (Ü) 4 SWS
- * Spezielle Themen der Empirischen Sozialforschung (S) 6 SWS
- * Prüfungskolloquium Empirische Sozialforschung (K) 2 SWS

(4) Wird die Empirische Sozialforschung als Spezielle Soziologie im Hauptstudium gewählt, so ist in diesem Bereich ein Leistungsnachweis zu erbringen, der in einem Seminar erworben werden muß.

§ 13

Sozialstrukturanalyse (Grundstudium)
Sozialstrukturanalyse und Theorien moderner Gesellschaften (Hauptstudium)

(1) Im Fachgebiet Sozialstrukturanalyse müssen im Grundstudium insgesamt acht SWS in folgenden Veranstaltungen belegt werden:

- 1. Einführung in die Sozialstruktur I (V) 2 SWS
 Übung: Einführung in die Sozialstruktur I (Ü) 2 SWS
- 2. Einführung in die Sozialstruktur II (V/Ü) 2 SWS
 Übung: Einführung in die Sozialstruktur II (Ü) 2 SWS

(2) Der im Grundstudium geforderte Leistungsnachweis ist in einer dieser Veranstaltungen zu erwerben.

(3) Bei einer Wahl des Faches "Sozialstrukturanalyse und Theorien moderner Gesellschaften" als Spezielle Soziologie müssen insgesamt 16 SWS belegt werden, wobei es möglich ist, einzelne Veranstaltungen bereits im Grundstudium zu besuchen. Es empfiehlt sich folgender Aufbau des Studiums:

- a) Einführungsveranstaltungen
 - * Ansätze und Methoden der Sozialstrukturanalyse (V/Ü) 2 SWS
 - * Theorie moderner Gesellschaften (V/Ü) 4 SWS
 - * Sozialstruktur im internationalen Vergleich (Ü) 2 SWS
- b) Vertiefungsveranstaltungen
 - * Entwicklungsprobleme von Gesellschaften (S) 2 SWS
 - * Struktur- und Integrationsprobleme von Gesellschaften (S) 2 SWS
 - * Ausgewählte Aspekte der Theorie moderner Gesellschaften (S) 2 SWS
 - * Prüfungskolloquium Sozialstrukturanalyse und Theorien moderner Gesellschaften (K) 2 SWS

(4) Der Leistungsnachweis muß im Hauptstudium in einem der Seminare erbracht werden.

§ 14

Bevölkerung, Lebensalter, Familie

(1) Bei einer Spezialisierung im Bereich "Bevölkerung, Lebensalter, Familie" müssen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS in allen drei Teilgebieten besucht werden. Die Reihenfolge der Veranstaltungen ist - mit Ausnahme des Prüfungskolloquiums - beliebig zu wählen, wobei der Besuch von Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen vor dem Seminar im Hauptstudium zu empfehlen ist. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine Schwerpunktsetzung auf zwei der drei Teilgebiete vorzunehmen, wodurch die hier empfohlenen Veranstaltungen im nicht gewählten Teilgebiet durch Vertiefungsveranstaltungen in den beiden anderen Gebieten ersetzt werden können.

(2) Folgende Veranstaltungen werden angeboten:

- a) Einführungsveranstaltungen
 - * Einführung in die Bevölkerungssoziologie (V/Ü) 2 SWS
 - * Einführung in die Soziologie der Lebensalter (V/Ü) 2 SWS
 - * Einführung in die Familiensoziologie (V/Ü) 2 SWS
- b) Vertiefungsveranstaltungen
 - * Spezielle Aspekte der Bevölkerungssoziologie (Ü) 2 SWS
 - * Spezielle Aspekte der Soziologie der Lebensalter (Ü) 2 SWS

- * Spezielle Aspekte der Familiensoziologie (Ü) 2 SWS
- * Seminar zu einem der drei Gebiete (S) 2 SWS
- * Prüfungskolloquium Bevölkerung, Lebensalter, Familie (K) 2 SWS

(3) Der Leistungsnachweis wird im Seminar erworben.

§ 15

Industrie- und Techniksoziologie

(1) Bei der Wahl des Faches >Industrie- und Techniksoziologie< als Spezielle Soziologie sollen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS besucht werden, wobei der Besuch von zwei Einführungsveranstaltungen im Grundstudium empfohlen wird. Im einzelnen bietet sich der Besuch der folgenden Veranstaltungen an:

- a) Einführungsveranstaltungen
 - * Einführung in die Industrie- und Techniksoziologie (V) 2 SWS
 - * Übung: Einführung in die Industriesoziologie (Ü) 2 SWS
 - * Übung: Einführung in die Techniksoziologie (Ü) 2 SWS
- b) Vertiefungsveranstaltungen
 - * Vorlesung in Industrie- und/oder Techniksoziologie (V) 2 SWS
 - * Übung in Industrie- und/oder Techniksoziologie (Ü) 2 SWS
 - * Seminare in Industrie- und/oder Techniksoziologie (S) 4 SWS
 - * Prüfungskolloquium Industrie- und Techniksoziologie (K) 2 SWS

(2) Der Leistungsnachweis ist in einem Seminar im Hauptstudium zu erwerben.

§ 16

Regionalforschung und Sozialplanung

Die Studienordnung wird nachgereicht, sobald der Studienschwerpunkt in Chemnitz besetzt ist.

§ 17

Betriebswirtschaftslehre

(1) Im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre müssen im Laufe des Studiums insgesamt 22 Semesterwochenstunden (SWS) belegt werden. Zu beachten ist, daß jede Veranstaltung nur einmal im Jahr (entweder im Winter- oder im Sommersemester) angeboten wird. Sämtliche Klausuren werden in jedem Semester, einmal als regulär fällige und einmal als Wiederholerklausuren, angeboten. Die Veranstaltungen "Einführung in die BWL" und "Rechnungswesen I" (beide im Wintersemester) sollten vor "BWL I" (Sommersemester) gehört werden, "BWL I" sollte vor "BWL II" (Wintersemester) gehört werden. Aus den Fächern des ABWL-Hauptstudiums sind zwei Veranstaltungen frei zu wählen. Es werden angeboten:

- * Finanzielle Führung (Sommersemester)
- * Grundlagen der Besteuerung (Sommersemester)
- * Grundlagen der Organisation/Personal (Sommersemester)
- * Internationales Management (Wintersemester)
- * Kostenmanagement (Wintersemester)
- * Marktorientierte Führung (Wintersemester)
- * Operations Research (Sommersemester)
- * Operatives und strategisches Controlling (Sommersemester)

Es bietet sich folgender Aufbau des Studiums an:

- | | |
|--|-------|
| 1. Rechnungswesen I (V) | 2 SWS |
| Übung: Rechnungswesen I (Ü) | 1 SWS |
| 2. Einführung in die BWL (V) | 3 SWS |
| 3. BWL I (V) | 4 SWS |
| Übung: BWL I (Ü) | 2 SWS |
| 4. BWL II (V) | 4 SWS |
| Übung: BWL II (Ü) | 2 SWS |
| 5. zwei Veranstaltungen aus den Fächern des ABWL-Hauptstudiums | 4 SWS |
- (2) Die Leistungsnachweise werden durch die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Rechnungswesen I und einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten in einem Fach des ABWL-Hauptstudiums erbracht.

§ 18

Sozial- und Wirtschaftsgeographie

(1) Das Wahlpflichtfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie besteht aus den Bereichen der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie und der Angewandten Geographie/Raumplanung.

(2) Insgesamt entfallen auf das Wahlpflichtfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie 20 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei wird empfohlen, zehn SWS im Grund- und zehn SWS im Hauptstudium zu belegen. Im einzelnen bietet sich der Besuch folgender Veranstaltungen an:

- * Vorlesung aus dem Bereich der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie oder der Angewandten Geographie/Raumplanung 2 SWS
- * vier Tage Exkursion 2 SWS
- * Proseminar 2 SWS
- * Methodenübung 2 SWS
- * Geländepraktikum 2 SWS
- * Spezialvorlesung aus dem Bereich der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie oder der Angewandten Geographie/Raumplanung 2 SWS
- * Hauptseminar 2 SWS
- * Projektseminar 2 SWS
- * Spezialübung/en 4 SWS

(3) Die beiden Leistungsnachweise sind im Haupt- und im Projektseminar zu erbringen. Sie bestehen jeweils aus einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Seminar und sind benotet. Mögliche Leistungsnachweise sind:

- * Klausuren
- * schriftliche Hausarbeiten
- * Referate
- * mündliche Prüfungen
- * Protokolle
- * Praktikumsberichte

(4) Die Prüfung im Wahlpflichtfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie besteht aus zwei Teilen:

- * aus einer schriftlichen Prüfung/Klausur (240 Minuten) zum Thema Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie mit regionalen Beispielen (schwerpunktmäßig aus dem europäischen Raum),
- * aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zum Thema Angewandte Geographie/Raumplanung.

§ 19

Öffentliches Recht

(1) Im Wahlpflichtfach "Öffentliches Recht" müssen insgesamt 18 SWS belegt werden. Der Aufbau des Studiums empfiehlt sich wie folgt:

- (a) Grundstudium
 - * Einführung in das Recht 2 SWS
 - * Verfassungsrecht 2 SWS
 - * Öffentliches Recht (Schwerpunkt Verwaltungsrecht) 2 SWS
- (b) Hauptstudium
 - * Bau- und Bauplanungsrecht 2 SWS
 - * Umweltrecht 2 SWS
 - * Wirtschaftsverwaltungsrecht einschl. Recht der Bankwirtschaft 2 SWS
 - * Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht 2 SWS
 - * zwei Seminare 4 SWS

(2) Die beiden Leistungsnachweise werden in den beiden Seminaren erworben.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung bestehen jeweils aus einer Klausur (240 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).

§ 20

Pädagogik

(1) Im Wahlpflichtfach Pädagogik müssen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS in den Teilgebieten Allgemeine und Spezielle Pädagogik besucht werden. Allgemeine Bereiche der Pädagogik (AP) sind:

- * Theorien und Konzepte der Pädagogik, gesellschaftliche Grundlagen der Erziehung und Bildung sowie Wissenschaftstheorien der Erziehungswissenschaft,
- * Theorien-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft,
- * Theorien und Konzepte pädagogischen Handelns,
- * Theorien des Lehrens (Didaktik/Methodik),
- * Organisation, Institutionen, Verwaltung und Recht in der Pädagogik,
- * Forschungsmethoden; Methoden erziehungswissenschaftlicher Arbeit; wissenschaftstheoretische Grundlagen der Forschung.

Spezielle Bereiche der Pädagogik (SP) sind:

- * Schul- und Grundschulpädagogik,
- * Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung,
- * Sozialpädagogik,
- * Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- * Freizeit- und Medienpädagogik.

Es wird empfohlen, eine Schwerpunktsetzung in einer Speziellen Pädagogik vorzunehmen.

- * Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaften (AP) 2 SWS
- * Proseminar Allgemeine Pädagogik (AP) 4 SWS
- * Proseminar Spezielle Pädagogik (SP) 2 SWS
- * Einführung in erziehungswissenschaftliche Methoden (AP) 2 SWS
- * Seminar Allgemeine Pädagogik (AP) 2 SWS
- * Seminar Spezielle Pädagogik (SP) 6 SWS
- * Seminar zur Handlungskompetenz in einer Speziellen Pädagogik (SP) 2 SWS

(2) Leistungsnachweis, Prüfungs- und Klausurthemen können aus Allgemeiner oder Spezieller Pädagogik gewählt werden. Ein Leistungsnachweis wird in einem Proseminar, der zweite in einem Seminar erworben.

(3) Die Prüfung im Wahlpflichtfach Pädagogik besteht aus zwei Teilen:

- * einer schriftlichen Prüfung/Klausur (240 Minuten)
- * einer mündlichen Prüfung (30 Minuten)

§ 21

Politikwissenschaft

(1) Das Wahlpflichtfach Politikwissenschaft besteht aus den Bereichen Politische Systeme und Politische Institutionen, Politische Theorie und Internationale Beziehungen.

(2) Insgesamt entfallen auf das Wahlpflichtfach Politikwissenschaft 20 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei wird empfohlen, zehn SWS im Grund- und zehn SWS im Hauptstudium zu belegen. Im einzelnen bietet sich der Besuch folgender Veranstaltungen an:

(a) Grundstudium

- * Vorlesung aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS
- * Proseminar aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS
- * Proseminar aus dem Bereich Politische Theorie 2 SWS
- * Proseminar aus dem Bereich Internationale Beziehungen 2 SWS
- * Übung 2 SWS

(b) Hauptstudium

- * Vorlesung aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS
- * Vorlesung nach freier Wahl 2 SWS
- * Hauptseminar aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS
- * zwei weitere Hauptseminare nach freier Wahl 4 SWS

(3) Einer der beiden Leistungsnachweise muß aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen stammen. Einer der beiden Leistungsnachweise muß im Hauptseminar erworben werden. Leistungsnachweise sind Klausuren oder schriftliche Hausarbeiten.

(4) Die Prüfung im Wahlpflichtfach Politikwissenschaft besteht aus zwei Teilen:

- * einer schriftlichen Prüfung/Klausur (240 Minuten)
- * einer mündlichen Prüfung (30 Minuten)

§ 22

Psychologie

(1) Im Wahlpflichtfach Psychologie sind insgesamt 20 SWS zu belegen. Im Hauptstudium ist dabei eine Spezialisierung in den Bereichen Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie oder Sozialpsychologie möglich. Als Empfehlung könnte folgender Aufbau des Studiums vorgeschlagen werden:

(a) Grundstudium

- * Allgemeine Psychologie (V) 2 SWS
- * Entwicklungspsychologie (V) 2 SWS
- * Sozialpsychologie (V) 2 SWS
- * zwei Proseminare oder Übungen aus den o.g. Fachgebieten (S/Ü) 4 SWS

(b) Hauptstudium

- * Spezielle Psychologie 6 SWS
- * zwei Seminare im Hauptstudium (S) 4 SWS

(2) Die Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung bestehen aus einer vierstündigen Klausur. Für die Diplomprüfung bestehen die Prüfungsleistungen aus einem Leistungsnachweis in Seminaren im Hauptstudium, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Die Leistungsnachweise und die mündliche Prüfung sind im gewählten Spezialgebiet abzulegen.

§ 23

Volkswirtschaftslehre

(1) Im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre müssen insgesamt 26 SWS besucht werden, wovon 14 SWS auf das Grundstudium entfallen. Es bietet sich folgender Aufbau an:

(a) Grundstudium

- * Einführung in die Volkswirtschaftslehre 2 SWS
- * Mikroökonomie 6 SWS
- * Makroökonomie 6 SWS

(b) Hauptstudium

- * Wirtschaftspolitik 2 SWS
- * Geld und Kredit 2 SWS
- * Finanzwissenschaft 2 SWS
- * Wettbewerbspolitik 2 SWS
- * Internationale Wirtschaftsbeziehungen 2 SWS
- * Seminar zu Speziellen Volkswirtschaftlichen Themen 2 SWS

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird durch zwei zweistündige Klausuren in Mikro- und Makroökonomie im Laufe des Grundstudiums kumulativ erbracht. Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in einem Seminar oder in einer Fortgeschrittenenübung im Hauptstudium zu erbringen.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus:

- * einer schriftlichen Prüfung (240 Minuten)
- * einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten)

III. Prüfungsvorleistungen

§ 24

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

- * Grundzüge der Soziologie (zwei Leistungsnachweise)
- * Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung (drei Leistungsnachweise)
- * Sozialstrukturanalyse (ein Leistungsnachweis)
- * erstes Wahlpflichtfach gemäß § 9 Abs. 1 (ein Leistungsnachweis)

(2) Die Form der Leistungsnachweise wird vom Dozenten festgelegt. Die Ausstellung eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme und eine individuell erbrachte Leistung voraus. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches oder Teilgebietes.

(3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden benotet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht bestanden - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können durch die Addition oder Subtraktion von 0.3 zu den Zahlen 1 bis 5 differenziert werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 werden nicht vergeben.

16.8.1994 angezeigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft.

Chemnitz, den 20. Juni 1995

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht

§ 25

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

- * die erfolgreiche Teilnahme am Forschungspraktikum (gemäß § 9 Abs. 3)
- * zwei Leistungsnachweise im zweiten Wahlpflichtfach (gemäß § 9 Abs. 3)
- * je ein Leistungsnachweis im Hauptstudium in den Bereichen
 - * Allgemeine Soziologie (gemäß § 9 Abs. 2)
 - * Spezielle Soziologie I (gemäß § 9 Abs. 3)
 - * Spezielle Soziologie II (gemäß § 9 Abs. 3)
 - * erstes Wahlpflichtfach (gemäß § 9 Abs. 1)

(2) Für den Erwerb und die Bewertung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 26

Studienangebot

In den jeweils gültigen Semesterankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) sind die Lehrveranstaltungen in ihrer Zuordnung zu den Studienfächern, im Veranstaltungsumfang (SWS) und ihrer Vermittlungsform zu bezeichnen. Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit >L< zu kennzeichnen.

§ 27

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 15 der Prüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau für den Diplomstudiengang Soziologie vom 20. Juni 1995.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung gilt für die ab dem Wintersemester 1994/95 immatrikulierten Studenten. Für alle anderen Studenten gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt. Die Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am

Anlage: Empfohlener Aufbau des Soziologie-Studiums (Diplom-Studiengang)

Grundstudium:

1.	Semester	Einführung in die Soziologie (V)	2 SWS
		Sozialwissenschaftliche Arbeitstechniken (Ü)	2 SWS
		Mikrosoziologie I (V)	2 SWS
		Mikrosoziologie I (Ü)	2 SWS
		Methoden der Empirischen Sozialforschung I (V)	2 SWS
		Statistik I (V/Ü)	2 SWS
		Einführung in die Sozialstruktur I (V)	2 SWS
		Einführung in die Sozialstruktur I (Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
2.	Semester	Mikrosoziologie II (V)	2 SWS
		Mikrosoziologie II (Ü)	2 SWS
		Methoden der Empirischen Sozialforschung II (S/Ü)	2 SWS
		Statistik II (V/Ü)	2 SWS
		Einführung in die Sozialstruktur II (V/Ü)	2 SWS
		Einführung in die Sozialstruktur II (Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
3.	Semester	Makrosoziologie I (V)	2 SWS
		Makrosoziologie I (Ü)	2 SWS
		Vertiefende Veranstaltung zur soziologischen Theorie oder zur Geschichte der Soziologie (Ü)	2 SWS
		Methoden der Empirischen Sozialforschung III (S)	2 SWS
		Statistik III (V/Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
4.	Semester	Makrosoziologie II (V)	2 SWS
		Makrosoziologie II (Ü)	2 SWS
		Spezielle Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung (S)	2 SWS
		Spezielle Techniken sozialwissenschaftlicher Statistik (S)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (V/Ü)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (V/Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS

Leistungsnachweise

- Zwei Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen Statistik I-III
- Ein Leistungsnachweis aus den Übungen Mikrosoziologie I-II
- Ein Leistungsnachweis aus den Übungen Makrosoziologie I-II
- Ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen Sozialstrukturanalyse I-II
- Ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen Methoden I-III
- Ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen zum ersten Wahlpflichtfach

Vordiplomprüfung:

Schriftlich:	Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung	4 h
	Erstes Wahlpflichtfach	4 h
Mündlich:	Grundzüge der Soziologie	30 min
	Sozialstrukturanalyse	30 min

Hauptstudium:

5.	Semester	Forschungspraktikum I (P)	4 SWS
		Allgemeine Soziologie (Ü/S)	4 SWS
		Allgemeine Soziologie (S)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (V/Ü)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (V/Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
6.	Semester	Forschungspraktikum II (P)	4 SWS
		Allgemeine Soziologie (Ü/S)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (S)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (V/Ü)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (V/Ü)	4 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (S)	2 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
7.	Semester	Spezielle Soziologie I (Ü/S)	4 SWS
		Spezielle Soziologie II (S)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (Ü/S)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (Ü/S)	4 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (Ü/S)	4 SWS
		Soziologische Exkursion	
8.	Semester	Allgemeine Soziologie (K)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (S/K)	4 SWS
		Spezielle Soziologie II (S/K)	4 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (S/K)	2 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (S/K)	4 SWS
9.	Semester	Prüfungsemester	

Leistungsnachweise

- Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Allgemeine Soziologie
- Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Spezielle Soziologie I
- Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Spezielle Soziologie II
- Ein Leistungsnachweis aus dem ersten Wahlpflichtfach
- Zwei Leistungsnachweise aus dem zweiten Wahlpflichtfach
- Eine Teilnahmebestätigung am Forschungspraktikum

Diplom-Prüfung:

Schriftlich:	Allgemeine Soziologie	zwei Klausuren je 4h	
	Spezielle Soziologie I		
	Spezielle Soziologie II		
	Erstes Wahlpflichtfach		4 h
	Zweites Wahlpflichtfach		4 h
Mündlich:	Allgemeine Soziologie	30 min	
	Spezielle Soziologie I	30 min	
	Spezielle Soziologie II	30 min	
	Erstes Wahlpflichtfach	30 min	
	Zweites Wahlpflichtfach	30 min	

Diplomarbeit (ersetzt in dem gewählten soziologischen Fachgebiet die schriftliche Prüfung)

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie
an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau
Vom 20. Juni 1995**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau am 12. Juli 1994 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 19 Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurden in dieser Prüfungsordnung lediglich in § 1 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

I. Allgemeines

§ 1

Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Soziologie. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Soziologe" bzw. "Diplom-Soziologin" verliehen. Durch die Diplomprüfung soll nachgewiesen werden, daß der Kandidat/die Kandidatin die für eine sozialwissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 2

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Das Studium der Soziologie ist in zwei Studienabschnitte gegliedert, das Grundstudium und das Hauptstudium. Das zum erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 135 Semesterwochenstunden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium von jeweils vier Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten.

(4) Sofern während des Studiums eine fakultative berufspraktische Ausbildung (Berufspraktikum) von in der Regel bis zu sechs Monaten wahrgenommen wird, wird diese auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören an:

- a) die fünf Hochschullehrer des Lehrgebietes Soziologie,
- b) ein Vertreter aus der Gruppe der in den Wahlpflichtfächern lehrenden Hochschullehrer,
- c) ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Lehrgebietes Soziologie,
- d) ein Vertreter der Studenten des Diplomstudienganges.

Die Vertreter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von den zuständigen Fakultäten bestellt. Die Vertretung der Wahlpflichtfächer erfolgt im turnusmäßigen Wechsel der beteiligten Fakultäten. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(2) Der Prüfungsausschuß trifft alle sich auf die Prüfungen beziehenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prü-

fungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder das Prüfungsamt zuständig sind.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrer.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Abwicklung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung zuständig. Er wird in diesen Aufgaben durch ein akademisches Prüfungsamt unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungsfächer und Prüfungstermine. Die Bestellung eines Prüfers für mehrere Fachprüfungen eines Kandidaten in der Diplomvorprüfung oder in der Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(2) Prüfer sind grundsätzlich Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau, die die Lehrbefugnis für das jeweilige Prüfungsfach besitzen und dieses in der Lehre vertreten. Der Prüfungsausschuß kann darüber hinaus andere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen in Einzelfällen zu Prüfern bestellen.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder einen vergleichbaren wissenschaftlichen Abschluß absolviert hat und dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau angehört.

(4) Prüfungskandidaten können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens einen Monat nach Anmeldeschluß zur jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 20 ff) geht die Diplomvorprüfung (§§ 16 ff) voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den

Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17 und 21 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht. Diese Leistungsnachweise sind zu benoten. Studienleistungen können - wenn sie unter Prüfungsbedingungen erbracht worden sind - bei der Bildung der Fachprüfungsnoten (Fachnoten) berücksichtigt werden (vgl. § 19 Abs. 1).

(3) Die Fristen für die Meldung sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17 und 21),
3. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung bzw. zwei Semester vor der Diplomprüfung an der Hochschule eingeschrieben war, an der er die Zulassung beantragt,
4. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Soziologie oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschußvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert vor der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt fest, wann die Anträge zu stellen und die für die Zulassung erforderlichen Nachweise vorzulegen sind.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 10),
3. die Diplomarbeit (§ 11).

(2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | - eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Noten gemäß Absatz 1 können durch die Addition oder Subtraktion von 0,3 zu den Zahlen 1 bis 5 differenziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Eine Ausnahme bildet § 24 Abs. 1 Satz 1. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(4) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2) gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Einzelleistungen ist dem Kandidaten auf Wunsch jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben, anderenfalls werden die Noten im Anschluß an die letzte Prüfungsleistung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 10

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden der Soziologie ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 11

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muß aus der Soziologie (Allgemeine oder Spezielle Soziologie einschließlich Methoden der Empirischen Sozialforschung gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3) entnommen werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre in der Soziologie tätigen Professor und Privatdozenten ausgegeben und betreut werden, der die Lehrbefugnis an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau besitzt. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit spätestens einen Monat nach Ende des letzten bestandenen mündlichen Diplomprüfungsabschnitts erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien abgrenzbar ist und eine thematische Einheit bildet. Dies ist durch eine entsprechend gekennzeichnete Autorenschaft am Gesamttext der Arbeitsgruppe nachzuweisen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei Diplomarbeiten, die einen interdisziplinären Bezug aufweisen, kann der zweite Prüfer aus dem entsprechenden Fachgebiet berufen werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beurteilt nur einer der beiden Gutachter die Arbeit als "nicht ausreichend", wird ein dritter Gutachter bestellt. Beurteilt dieser die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend", so ist die Arbeit endgültig als "nicht ausreichend" bewertet. Anderenfalls errechnet sich die Note der Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unver-

züglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch gegen die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 einlegen.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Höchstens eine nicht bestandene Fachprüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungs-

termine des jeweiligen folgenden Semesters stattfinden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 15

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Soziologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Berufspraktikum anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung
§ 16

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung sollen vor allem Grundkenntnisse in Soziologie und im Wahlpflichtfach geprüft werden. Der Kandidat soll nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, methodische Instrumentarien, systematische wissenschaftstheoretische Orientierungen und die nötigen Faktenkenntnisse erworben hat, die notwendig sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung muß spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nach dem siebten Semester nicht vollständig abgeschlossen hat.

(3) Die Fachprüfungen werden zusammenhängend innerhalb eines Prüfungstermins in einem eng begrenzten Zeitraum am Ende des Grundstudiums abgenommen. Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen erfolgen.

Bloch

§ 17

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen im Grundstudium folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

1. zwei Leistungsnachweise in "Grundzüge der Soziologie",
2. drei Leistungsnachweise in "Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung" einschließlich Statistik,
3. einen Leistungsnachweis in "Sozialstrukturanalyse",
4. einen Leistungsnachweis in dem im Vordiplom gewählten Wahlpflichtfach.

(2) Auf den gemäß Absatz 1 vorgelegten Leistungsnachweisen müssen die Einzelleistungen des Kandidaten ausgewiesen und benotet sein.

§ 18

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen in

1. "Grundzüge der Soziologie", *nell.*
2. "Sozialstrukturanalyse", *nell.*
3. "Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung", *Schöpf...*
4. einem Wahlpflichtfach.

(2) Als Wahlpflichtfach für die Diplomvorprüfung können gewählt werden:

1. Öffentliches Recht
2. Psychologie
3. Volkswirtschaftslehre

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen auch ein anderes Fach als Wahlpflichtfach zulassen.

(4) Haben Kandidaten in einer Disziplin, denen die in Absatz 2 genannten Wahlpflichtfächer zuzurechnen sind, oder in dem Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3 bereits eine

Zwischenprüfung für Staatsexamen, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung abgelegt, so können sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung in diesem Fach befreit werden.

(5) Die Genehmigungen nach Absatz 3 und 4 sind vor der Meldung zur Diplomvorprüfung einzuholen.

(6) Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen des Absatzes 1 Ziff. 1 und 2 sind durch eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten zu erbringen. Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen des Absatzes 1 Ziff. 3 und 4 sind Klausuren von 240 Minuten Dauer, die - auch wenn sie vorgezogen abgenommen werden (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2) - unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht werden müssen.

§ 19

Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

(1) In die Fachnote der Fachprüfungen des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann die Note eines der jeweils entsprechenden Leistungsnachweise nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 einfließen, wenn dieser Leistungsnachweis unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden ist. Bei der Bildung der Fachnote wird dann der Leistungsnachweis einfach, die Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten gebildet.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, gesellschaftliche Zusammenhänge überblicken, soziale Probleme identifizieren, theoretisch und empirisch analysieren kann sowie die Fähigkeit besitzt, sein berufliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auszurichten.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung von Klausuren und die mündlichen Prüfungen, der zweite Teil die Anfertigung der Diplomarbeit. Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen.

(3) Die Fachprüfungen nach § 22 Abs. 1 müssen zusammenhängend innerhalb eines Prüfungstermins erfolgen. Ausnahmen können sich bei der Wahl eines Wahlpflichtfaches einer anderen Fakultät ergeben und werden in der Studienordnung geregelt.

(4) Die Diplomprüfung muß spätestens vier Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen sieben Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht abgeschlossen hat.

§ 21

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Soziologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder - nach Maßgabe des Landesrechts - in einem verwandten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 15 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. zwei Leistungsnachweise in dem in der Vordiplomprüfung nicht gewählten Wahlpflichtfach und
3. je einen Leistungsnachweis in folgenden Veranstaltungen im Hauptstudium erbracht hat:
 - a) "Allgemeine Soziologie"
 - b) "Erste Spezielle Soziologie"
 - c) "Zweite Spezielle Soziologie"
 - d) "Erstes Wahlpflichtfach",
4. erfolgreich an einem Forschungspraktikum teilgenommen hat.

(2) Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau bestimmt, welche Leistungen für die Nachweise gem. Abs. 1 Ziff. 2 und 3 im einzelnen zu erbringen sind.

§ 22

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in

1. "Allgemeine Soziologie",
2. "Erste Spezielle Soziologie",
3. "Zweite Spezielle Soziologie",
4. "Erstes Wahlpflichtfach",
5. "Zweites Wahlpflichtfach".

(2) Als spezielle Soziologie für die Diplomprüfung können gewählt werden:

1. Bevölkerung, Lebensalter, Familie,
2. Sozialstrukturanalyse und Theorie moderner Gesellschaften,
3. Industrie- und Techniksoziologie,
4. Regionalforschung und Sozialplanung,
5. Empirische Sozialforschung.

(3) Als Wahlpflichtfach für die Diplomprüfung können gewählt werden:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Sozial- und Wirtschaftsgeographie,
3. Öffentliches Recht,
4. Pädagogik,
5. Politikwissenschaft,
6. Psychologie,
7. Volkswirtschaftslehre.

(4) Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen auch ein anderes Fach als Wahlpflichtfach zulassen.

(5) Haben Kandidaten in einer der Disziplinen, denen die in Absatz 3 genannten Wahlpflichtfächer zuzurechnen sind, oder in dem Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4 bereits ein Staatsexamen, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung nach einem mindestens achtsemestrigen Studium

an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt, so können sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung in diesem Fach befreit werden.

(6) Die Genehmigungen nach Absatz 4 und 5 sind vor der Meldung zur Diplomprüfung einzuholen.

(7) Eine der Fachprüfungen aus Abs.1 Ziff. 1 bis 3 besteht aus

* der Diplomarbeit und

* einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer in dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zugeordnet ist.

(8) In den übrigen vier Fachprüfungen nach Abs. 1 bestehen die Prüfungsleistungen aus je einer Klausur von 240 Minuten Dauer und je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. Die schriftlichen Prüfungen gehen den mündlichen Prüfungen voraus.

(9) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern "Spezielle Soziologie" und "Wahlpflichtfach" einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Zur Berechnung der Fachnote aus der Diplomarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung nach § 22 Abs. 7 wird die Diplomarbeit doppelt und die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Zur Berechnung der übrigen Fachnoten werden mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen gleich gewichtet. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Diplomarbeit mit dem Faktor drei und die Fachnoten mit dem Faktor eins gewichtet. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

* das Thema der Diplomarbeit mit dem Namen des Betreuers, der Note der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung zum Fach der Diplomarbeit,

* die vier anderen Prüfungsfächer mit den Noten und den Namen der Prüfer,

* Angaben zum Forschungs- und ggf. zum Berufspraktikum.

(3) Sämtliche in die Berechnung der Gesamtnote eingehenden Fachnoten sowie die Gesamtnote werden im Zeugnis angegeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 22 Abs. 9) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 24

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Soziologe" bzw. "Diplom-Soziologin" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 1994/95 immatrikulierten Studenten. Für alle anderen Studenten gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt. Die Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 16.08.1994 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft.

Chemnitz, den 20. Juni 1995

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht